

§ 2 Verlegungsarbeiten

- (1) Die Bauarbeiten sollen grundsätzlich nur im Zeitraum von Mitte März bis Ende Oktober eines Jahres erfolgen. Die Bauverfahren sind den Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen anzupassen. Maßgebend für die Durchführung der Arbeiten ist die Bodenfeuchtigkeit zum Zeitpunkt der Bauausführung. Die Beurteilung des Bodenzustands und dessen Einfluss auf die Bauarbeiten erfolgt baubegleitend durch ein mit den örtlichen Bodenverhältnissen vertrautes Fachbüro. Erforderliche Maßnahmen bis hin zu einem möglichen Baustopp werden in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten, dem Fachbüro und dem ENERGIEVERSORGER unter Berücksichtigung des Bodenschutzes sowie des erforderlichen Baufortschritts festgelegt.
- (2) Die einzelne Baumaßnahme muss innerhalb von 3 Monaten auf dem betroffenen Flurstück ordnungsgemäß beendet sein, damit die Fruchtfolge eingehalten werden kann. Soweit die vorstehende Regelung nicht eingehalten werden kann, sind im Einzelfall gesonderte Entschädigungsregelungen zu treffen.
- (3) Die Erdüberdeckung der Leitungssysteme beträgt im Regelfall mindestens 1,10 Meter. Bei begründeter Anforderung kann die Erdüberdeckung auch mehr betragen. Die Höhe der Erdüberdeckung muss der ENERGIEVERSORGER im Einzelfall mit dem Grundstückseigentümer und den örtlich zuständigen Entwässerungs- und Meliorationsverbänden – letztere nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens – vereinbaren.
- (4) Die Wiederherstellung der im Grundstück installierten Anlagen (Dränage, Vorflut, usw.) erfolgt, soweit es sich um solche eines Verbandes handelt, ausschließlich durch den jeweiligen Verband. Die Wiederherstellung von Anlagen (Dränage) in Privateigentum übernimmt der ENERGIEVERSORGER. Sämtliche mit der Wiederherstellung und der in den ersten drei Betriebsjahren ggf. erforderlichen Spülungen verbundenen Kosten, zzgl. der Flur- und Aufwuchsschädigung, trägt der ENERGIEVERSORGER. Die durch die Baumaßnahmen beeinflussten Dränagesysteme werden entsprechend den Vorschlägen des Landschafts- und Kulturbauverbandes zeitnah instand gesetzt, wiederhergestellt bzw. erneut.
- (5) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigter sind verpflichtet, den ENERGIEVERSORGER über vorhandene Dränagen und fest geplante Meliorationsmaßnahmen nach bestem Wissen zu unterrichten. Vorhandene Pläne sind dem ENERGIEVERSORGER zur Verfügung zu stellen. Bei bestehenden und zukünftigen Dränagen muss der ENERGIEVERSORGER, wenn die Leitungssysteme diese behindern, sämtliche Mehrkosten zzgl. der Flur- und Aufwuchsschäden für eine nach den Anweisungen vom zuständigen Verband geforderte ordnungsgemäße Grob- und Feinentwässerung tragen. Diese Verpflichtung entfällt für zukünftige Dränagen, wenn die Leitungssysteme mindestens 2 m Erdüberdeckung zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 50 cm haben. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigter sind verpflichtet, den ENERGIEVERSORGER vor der Errichtung neuer Dränagen zu informieren. Vorhandene Entwässerungsgräben sind nach Abschluss der Bauarbeiten ohne Einschränkung ihrer Funktion wieder herzustellen

- (6) Bei den Verlegungsarbeiten müssen der Mutterboden und weitere homogene Bodenschichten in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten getrennt vom Untergrund ausgehoben, in Anlehnung an DIN 18300 getrennt gelagert, gepflegt und wieder aufgebracht werden. Eine Vermischung von Mutterboden und sterilem Boden muss unterbleiben.
- (7) Soweit Überwege über den aufgeworfenen Leitungsgraben erforderlich sind, werden diese in Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten zeitnah hergestellt. Soweit durch die Verlegungsarbeiten eine Bodenverdichtung eintritt, ist der Boden nach Beendigung der Baumaßnahme in entsprechender Tiefe aufzulockern. Die Wasserversorgung von Tieren und die Stromversorgung (Wasserpumpen, Elektrozäune u.a.) auf den betroffenen Grundstücken müssen während der Bauzeit jederzeit vom ENERGIEVERSORGER gewährleistet werden.